Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Blindheim folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) bis zu 2 Stunden:	54,50€
b) über 2 bis 3 Stunden:	61,50€
c) über 3 bis 4 Stunden:	68,50€
d) über 4 bis 5 Stunden:	75,50 €
e) über 5 bis 6 Stunden:	82,50 €
f) über 6 bis 7 Stunden:	89,50€
g) über 7 bis 8 Stunden:	96.50 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) bis zu 2 Stunden:	78,50 €
b) über 2 bis 3 Stunden:	89,00€
c) über 3 bis 4 Stunden:	99,50 €
d) über 4 bis 5 Stunden:	110,00€
e) über 5 bis 6 Stunden:	120,50€
f) über 6 bis 7 Stunden:	131,00€
g) über 7 bis 8 Stunden:	141.50 €

In den Gebühren sind 3,00 € Spielgeld und 3,50 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

- (4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 ermäßigt sich für ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält.
- (5) Für die Schülermittagsbetreuung sowie für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 20,00 € monatlich ermäßigt.

Jedes weitere Kind der Familie ist gebührenfrei.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Blindheim oder die Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetztes zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.08.1993 in der zuletzt gültigen Änderungsfassung vom 12.09.2012 außer Kraft.

Blindheim, den 20. Juni 2017

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 18. Juli 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung "Extra" (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 19. Juli 2017 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 20. Juli 2017

Verwaltungsgemeinschaft

Reinhold Schilling

Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

- 1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
- 2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Ortsrecht Blindheim
 - b) Kämmerei
- 3. Gemeinde Blindheim
- 4. Kindergarten Blindheim
- 5. Zum Akt 11-423/30